



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache **19/1601**

6. September 2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2020 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2020 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2020 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Neufassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 1)

Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) verlangt, dass der Landeshaushalt derart aufzustellen ist, dass ein Ausgleich grundsätzlich ohne Aufnahme von Krediten erfolgt (Schuldenbremse). Außerdem wird festgelegt, dass die detaillierte Ausgestaltung einfachgesetzlich zu erfolgen hat. Das geltende Ausführungsgesetz zu Artikel 61 LV orientiert sich stark an dem Verfahren der 2011 mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (KonsoVV). Durch einen weitgehenden Gleichlauf der beiden Überwachungsregelwerke wurde die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die KonsoVV hatte zum Ziel, das Land Schleswig-Holstein mittels Finanzhilfen (im Gegenzug für die frühzeitige Einleitung einer Haushaltskonsolidierung) in die Lage zu versetzen, ab 2020 die für alle Länder verbindliche Schuldenbegrenzung einzuhalten. Der Stabilitätsrat (StabiRat) hat an die KonsoVV anknüpfend in 2018 ein Regelwerk beschlossen, nach dem die Schuldenbegrenzung für alle Länder und den Bund überwacht wird (StabiRat-Regel). Dieses Regelwerk erlaubt dennoch die Ausgestaltung länderspezifischer Schuldenregeln und sieht hierfür Wahlrechte sowie eine allgemeine Ausgleichskomponente vor.

Mit dem neuen Ausführungsgesetz erfolgt die grundsätzliche Übernahme der StabiRat-Regel in das Landesrecht und die Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten. Das Grundgesetz erlaubt keine strukturelle Kreditaufnahme für die Länder. Daher findet eine allgemeine Ausgleichskomponente im Gegensatz zur StabiRat-Regel keine Berücksichtigung in der Landesregel. Stattdessen wird die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen weiterhin als finanzielle Transaktion gewertet, sowie aus dem kommunalen Finanzausgleich resultierende Effekte, die den Handlungsspielraum des Landes beeinflussen können, bereinigt.

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 2)

Durch Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein erfolgt die Hebung der Wertigkeit der Leitungsfunktion der Direktorin oder des Direktors des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten nach Besoldungsgruppe B 3.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 3)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 4)

Mit den Änderungen des AG-SGB IX und AG-SGB XII zur Finanzierung der Ausgaben Eingliederungshilfe wird die Trennung der Sozialsysteme nachvollzogen. In der Eingliederungshilfe wird den Anforderungen an einen konnexitätsbedingten Ausgleich Rechnung getragen. Im Übrigen wird die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe nachvollzogen und eine Spitzabrechnung vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Neufassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 1) berücksichtigt die Vorgaben der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, des Grundgesetzes und der Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat. Kosten sind damit nicht verbunden.

Durch die Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 2) entstehen Mehrkosten von jährlich bis zu 9.300 Euro, die aus dem Budget des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration gedeckt werden.

Eine separate Darstellung der betragsmäßigen Auswirkungen der Gesetzesänderungen in Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) dieses Gesetzes ist aufgrund der Veranschlagung in einem Haushaltstitel nicht möglich. Eine systematische Trennung der Kosten der Sozial- und Eingliederungshilfe erfolgt erstmals im Jahr 2020.

Durch die Änderung des AG-SGB IX wird der Finanzierungsanteil des Landes an den Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe von 79 % auf 81,6 % angehoben. Zum Ausgleich der Verschiebung der Kostenverantwortung für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten wird der Finanzierungsanteil zusätzlich ab 2020 um 0,9 Prozentpunkte und ab 2021 um weitere 0,9 Prozentpunkte angehoben. Die Änderung des Gesetzes führt folglich zu Mehrausgaben des Landes in Höhe von 3,4% (2,5 % in 2020) der jährlichen Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus werden die durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben als konnexitätsrelevant anerkannt und in voller Höhe vom Land getragen, soweit diese über die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinausgehen. Hierfür werden in

2020 Mehrausgaben in Höhe von rund 3,7 Mio. Euro erwartet. In den Folgejahren ist bei der erwarteten Kostenentwicklung von niedrigeren Kostenfolgen auszugehen.

Durch die Änderung des AG-SGB XII erfolgt eine Abkehr von der derzeitigen Finanzierung eines festgeschriebenen Anteils hin zu einer Finanzierung der übertragenen Aufgaben. Da der derzeitige Finanzierungsanteil in der Sozialhilfe (79 %) deutlich über dem zu erwartenden Finanzierungsanteil liegt, der auf die übertragenen Aufgaben entfällt, ist ceteris paribus ein entlastender Effekt zu erwarten.

Die Änderung der Finanzierungsanteile des Landes von einem für die Eingliederungs- und Sozialhilfe geltenden Landesanteil in Höhe von 79 % zu einem Anteil in der Eingliederungshilfe von 81,6 % und einer Finanzierung der übertragenen Aufgaben in der Sozialhilfe hätte 2017 zu Entlastungen des Landes in Höhe von rund 35 Mio. Euro geführt. Unberücksichtigt bleiben bei diesem Vergleich kostensteigernde Effekte durch die Finanzierung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 11 AG-SGB IX und durch den Aufschlag nach § 9 Absatz 2 AG-SGB IX für die Verschiebung der Finanzierung der Kosten für die Reduzierung der Gruppengröße in Kindertagesstätten.

Die Kostenfolge der Gesetzesänderungen hängt von der Kostenentwicklung der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII ab und ist folglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht valide zu beziffern. Für 2020 wird erwartet, dass die Effekte beider Gesetze im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung 2019 für 2020 in der Gesamtbeurteilung nahezu kostenneutral sind.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2020
Vom Dezember 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Neufassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein |
| Artikel 2 | Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1 Neufassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetz
zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

§ 1
Haushaltsausgleich grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten

(1) Ein Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein liegt vor, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß Absatz 2 kleiner oder gleich Null ist. Ist die strukturelle Nettokreditaufnahme kleiner Null, liegt ein struktureller Überschuss vor.

(2) Die strukturelle Nettokreditaufnahme ist der negative Wert des Finanzierungssaldos nach § 2 zuzüglich des Saldos der besonderen Finanzierungsvorgänge nach § 3, des Saldos der finanziellen Transaktionen nach § 4 und der Konjunkturkomponente gemäß § 5 unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 2.

Absatz 1 definiert das Vorliegen eines ausgeglichenen Haushalts nach Artikel 61 Landesverfassung als strukturellen Haushaltsausgleich, d. h. die strukturelle Nettokreditaufnahme (Zielgröße) muss kleiner oder gleich Null sein. Ist diese Zielgröße gleich Null, ist der Haushalt strukturell ausgeglichen, ist sie kleiner Null, liegt eine strukturelle Tilgung bzw. ein struktureller Überschuss vor.

Absatz 2 beschreibt, wie die strukturelle Nettokreditaufnahme ermittelt wird. Zunächst wird der Finanzierungssaldo, also die Differenz aus bereinigten Einnahmen und Ausgaben bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, ermittelt. Hinzuaddiert werden sog. besondere Finanzierungsvorgänge (Nettorücklagenzuführung), so dass sich die haushälterische Nettokreditaufnahme ergibt.

Die haushälterische Nettokreditaufnahme wird im Folgenden um vermögensneutrale Einnahmen und Ausgaben (sog. finanzielle Transaktionen) bereinigt. Derartige Transaktionen dürfen keine Auswirkungen auf den Ausgabenspielraum haben. Beispielsweise soll die Veräußerung einer im Landesbesitz befindlichen Beteiligung nicht dazu führen, dass im Jahr der Veräußerung höhere Ausgaben getätigt werden dürfen. In einem weiteren Schritt wird die Auswirkung der Konjunktur auf den Landeshaus-

Gesetzestext

Begründung

(3) Zum Ausgleich des Haushalts nach Absatz 1 ist eine Kreditaufnahme zulässig oder eine Tilgung erforderlich. Die zulässige Nettokreditaufnahme ergibt sich aus dem negativen Wert der Summe des Saldos der finanziellen Transaktionen nach § 4 und der Konjunkturkomponente gemäß § 5 unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 2. Ist die zulässige Kreditaufnahme kleiner Null, ist eine Tilgung mindestens in dieser Höhe im Haushaltsplan vorzusehen.

halt bereinigt. Ziel der Konjunkturbereinigung ist, die Einnahmen des Landes von den Schwankungen der wirtschaftlichen Entwicklung unabhängig zu machen umso eine Verstetigung und damit letztlich eine höhere Planungssicherheit für den Landeshaushalt zu erreichen. In konjunkturrell guten Phasen ist eine Tilgung vorzunehmen, während in konjunkturrell schlechten Phasen eine Kreditaufnahme erfolgen darf. Die konjunkturrelle Kreditaufnahme bzw. Tilgung wird über die sog. Konjunkturkomponente bestimmt. Hierbei wird die Symmetrie durch die Führung eines Kreditaufnahmekontos gewahrt.

Absatz 3 stellt klar, dass eine positive Kreditaufnahme zulässig ist bzw. in Höhe einer negativen zulässigen Kreditaufnahme Tilgungsleistungen erfolgen müssen. Die Berechnung ergibt sich in Kongruenz zum vorangegangenen Absatz aus dem negativen Wert der Summe aus dem Saldo der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos zur Sicherstellung der verfassungsmäßig geforderten Symmetrie.

Die zulässige Kreditaufnahme ist von der Bruttokreditaufnahme zu trennen, da diese hauptsächlich Anschlussfinanzierungen aus Altverschuldung enthält.

Die Ermächtigung für die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ergibt sich nicht direkt aus diesem Gesetz, sondern ist im Rahmen des Haushaltsgesetzes festzuschreiben. Das vorliegende Ausführungsgesetz bestimmt lediglich die Obergrenze der zulässigen haushälterischen Kreditaufnahme.

In den folgenden §§ 2 bis 6 werden die notwendigen Größen zur Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme sowie der zulässigen Kreditaufnahme definiert. Die Ableitung der Größen wird rechnerisch im Ableitungsschema gemäß ANLAGE verdeutlicht. Die Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme sowie der zulässigen Kreditaufnahme werden in dem Ableitungsschema tabellarisch dargestellt.

Gesetzestext

Begründung

§ 2

Finanzierungssaldo

(1) Der Finanzierungssaldo ist die Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen nach Absatz 2 und den bereinigten Ausgaben nach Absatz 3 zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen nach Absatz 4.

(2) Die bereinigten Einnahmen sind die Einnahmen ohne die Einnahmen aus der Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, die Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre sowie Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

(3) Die bereinigten Ausgaben sind die Ausgaben ohne die Ausgaben für Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, die Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

§ 2 definiert den Finanzierungssaldo beginnend bei den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben. Hiervon in Abzug gebracht werden Schuldenaufnahme bzw. Tilgung, die Bewegung von Rücklagen, die Verrechnung mit Überschüssen/Fehlbeträgen der Vorjahre.

Die bereinigten Einnahmen ergeben sich zunächst als Summe aus:

- *Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (HG 0),*
- *Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendiensten und dergleichen (HG 1),*
- *Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen (HG 2),*
- *Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besonderen Finanzierungseinnahmen (HG 3),*

abzüglich der Summe aus:

- *Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (OG 32),*
- *Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (OG 35),*
- *Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (OG 36),*
- *Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen (OG 38).*

Die bereinigten Ausgaben ergeben sich zunächst als Summe aus:

- *Ausgaben für Personal (HG 4),*
- *Sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HG 5),*
- *Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HG 6),*
- *Ausgaben für Baumaßnahmen (HG 7),*
- *Sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HG 8),*
- *Besonderen Finanzierungsausgaben (HG 9),*

abzüglich der Summe aus:

- *Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt (OG 59),*

Gesetzestext

Begründung

(4) Der Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen ist die Differenz aus den einnahmeseitigen haushaltstechnischen Verrechnungen und den ausgabeseitigen haushaltstechnischen Verrechnungen.

§ 3

Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge

(1) Der Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge ist die Differenz zwischen der Zuführung an Rücklagen gemäß Absatz 2 und der Entnahme aus Rücklagen nach Absatz 3.

(2) Die Zuführung an Rücklagen ist die Summe der Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie der Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

(3) Die Entnahme aus Rücklagen ist die Summe der Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre.

§ 4

Saldo der finanziellen Transaktionen

(1) Der Saldo der finanziellen Transaktionen ist die Differenz zwischen den einnahmeseitigen finanziellen Transaktionen nach Absatz 2 und den ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen nach Absatz 3.

(2) Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Darlehensrückflüssen aus dem öffentlichen Bereich, Darlehensrückflüssen aus sonsti-

- Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke (OG 91),
- Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (OG 96),
- Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen (OG 98).

Absatz 4 definiert den Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Er ergibt sich aus der Differenz der einnahmeseitigen (OG 38) und den ausgabeseitigen haushaltstechnischen Verrechnungen (OG 98).

§ 3 definiert den Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge entsprechend der Schuldenbremsenüberwachung durch den Stabilitätsrat. Als Zuführung zu Rücklagen gelten die Obergruppen 91 und 96. Als Entnahmen aus Rücklagen gelten die Obergruppen 35 und 36. Rücklagen können gebildet werden, um vom Landtag beschlossene, aber aufgrund von Verzögerungen noch nicht realisierte Maßnahmen auf Basis der ursprünglichen Ermächtigungen in folgenden Haushaltsjahren noch umsetzen zu können. Die Berücksichtigung von Rücklagen stellt sicher, dass (wie bei der Verwendung von Sondervermögen) bereits beschlossene Investitionsmaßnahmen aufgrund einer zeitlichen Verzögerung im Vollzug nicht erneut zu Lasten des strukturellen Haushaltsrahmens künftiger Jahre berücksichtigt werden müssen.

Der Finanzierungssaldo ist um sog. einnahme- und ausgabeseitige finanzielle Transaktionen (vermögensneutrale Transaktionen) zu bereinigen.

In Sinne des Gruppierungsplans handelt es sich um die folgenden Gruppen:

- Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen:*
- Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen (OG 14),
 - Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich (OG 17),

Gesetzestext

gen Bereichen, Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen, Kapitalrückzahlungen sowie Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen.

(3) Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für Darlehen an den öffentlichen Bereich, Darlehen an sonstige Bereiche, Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen, den Erwerb von Beteiligungen sowie Tilgungen an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen.

Begründung

- *Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (OG 18),*
- *Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen (Gr. 133), Kapitalrückzahlungen (Gr. 134) sowie Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OG 31).*

Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen:

- *Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen (OG 87),*
- *Darlehen an den öffentlichen Bereich (OG 85),*
- *Darlehen an sonstige Bereiche (OG 86),*
- *Erwerb von Beteiligungen und dergleichen (OG 83) sowie Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OG 58).*

Die Bereinigungen um finanzielle Transaktionen sind im Ausführungsgesetz des Landes bereits seit Bestehen in dieser Form definiert. Grundsätzlich stellen finanzielle Transaktionen vermögensneutrale Transaktionen dar und sind aus diesem Grund zu bereinigen. In Abweichung zum Stabilitätsrat zählt das Land einnahme- und ausgabeseitige Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen auch weiterhin zu den finanziellen Transaktionen, um die der Finanzierungssaldo zu bereinigen ist. Dies ist zum einen mit den absehbaren weiteren Inanspruchnahmen des Landes im Zusammenhang mit der HSH Nordbank begründet, die auch vom Stabilitätsrat in seiner Überwachung weiterhin vom Finanzierungssaldo des Landes abgesetzt werden. Zum anderen räumt der Stabilitätsrat den Ländern eine Komponente zum Ausgleich länder- und landesspezifischer Aspekte bei der Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme ein. Für Schleswig-Holstein als Küstenland mit einigen wirtschaftsschwachen Regionen sind dies neben der Berücksichtigung der sog. KFA-Effekte in der Konjunkturbereinigung, insbesondere Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen, die sich aus der Sicherung des Werftenstandorts sowie der allgemeinen Wirtschaftsförderung ergeben können.

Gesetzestext

Begründung

§ 5

Konjunkturbereinigungsverfahren

(1) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im gesamtwirtschaftlichen Auf- und Abschwung über die Höhe der Konjunkturkomponente symmetrisch zu berücksichtigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über das Verfahren zur Ermittlung der Konjunkturkomponente unter Beachtung der Vorgaben des Stabilitätsrates gemäß Artikel 109 a Absatz 2 Grundgesetz zur Überwachung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 zu erlassen.

§ 6

Symmetrie der Konjunkturbereinigung

(1) Zu Zwecken der regelmäßigen Evaluation wird die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren nach § 5 ergebende Konjunkturkomponente jährlich mit dem Haushaltsabschluss festgestellt, in der Haushaltsrechnung dokumentiert und auf einem Konjunkturausgleichskonto kumuliert erfasst. Das Konjunkturausgleichskonto weist zu Beginn des Jahres 2020 einen Saldo von Null aus.

(2) Zur Wahrung der Symmetrie der Konjunkturbereinigung nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird zudem ein Kreditaufnahmekonto geführt. Auf diesem Konto wird die jährliche um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme nach Absatz 3 kumuliert erfasst. Der Saldo des Kontos kann nicht negativ werden und

Im Gegenzug zur Überwachungsregel des Stabilitätsrates enthält das vorliegende Gesetz keine allgemeine Ausgleichskomponente, die ein Überschreiten der strukturellen Zielgröße in Relation zum BIP zulässt.

In § 5 wird die Berechnung der Konjunkturkomponente geregelt. Diese knüpft an das Verfahren an, das auch auf europäischer Ebene sowie im Stabilitätsrat Anwendung findet. Näheres bestimmt eine Rechtsverordnung, insbesondere diejenigen Teile der Konjunkturbereinigung, die aufgrund von regelmäßigen Aktualisierungen z. B. der Budgetsensitivität durch den Stabilitätsrat oder durch revolvierende Wahlrechte des Landes im Stabilitätsrat veränderlich sind. Weitere Details, insbesondere die Formeln zur Berechnung der ex ante Konjunkturkomponenten bei Haushaltsaufstellung sowie der ex post Komponenten nach Abschluss des Haushaltsjahres, werden gemeinsam mit der Rechtsverordnung dargestellt.

Absatz 1 regelt, dass zu Zwecken der regelmäßigen Evaluation des Konjunkturbereinigungsverfahrens auch weiterhin ein Konjunkturausgleichskonto geführt und im Rahmen der Haushaltsrechnung dokumentiert wird. Dieses soll die Möglichkeit eröffnen, das Verfahren auch zukünftig anhand objektiver Kriterien, insbesondere in Hinblick auf die grundgesetzlichen und landesverfassungsrechtlichen Symmetrieanforderungen zu evaluieren.

Absatz 2 fordert das Führen eines Kreditaufnahmekontos, das die konjunkturelle Tilgung auf die zuvor ab dem Jahr 2020 aufgenommenen Konjunkturkredite beschränkt. Durch dieses Konto wird sichergestellt, dass in konjunkturell guten Zeiten nur so viel getilgt werden muss, wie zuvor auch an Konjunkturkrediten aufgenommen wurde.

Gesetzestext

Begründung

weist zu Beginn des Jahres 2020 einen Saldo von Null aus. Die Konjunkturkomponente nach § 5 Absatz 2 wird um eine Abzugsposition verringert. Diese Abzugsposition ist die Differenz aus der Konjunkturkomponente und dem Saldo des Kreditaufnahmekontos des jeweiligen Vorjahres. Die Abzugsposition darf hierbei nicht negativ werden.

(3) Die um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme ist der negative Wert des Finanzierungssaldos nach § 2 zuzüglich des Saldos der besonderen Finanzierungsvorgänge nach § 3 sowie zuzüglich des Saldos der finanziellen Transaktionen nach § 4.

§ 7 Kontrollkonto

(1) Um ungeplanten Abweichungen im Haushaltsvollzug Rechnung zu tragen, die im Haushaltsabschluss zu einer Kreditaufnahme oberhalb der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 führen, wird ein Kontrollkonto geführt.

(2) Nach Ende des Haushaltsjahres ist die zulässige Kreditaufnahme auf Grundlage der tatsächlichen Werte des Haushaltsabschlusses erneut zu bestimmen. Die Differenz zwischen tatsächlicher Nettokreditaufnahme gemäß Haushaltsabschluss und der zulässigen Kreditaufnahme gemäß Satz 1 wird auf einem Kontrollkonto erfasst. Kreditaufnahmen oder Tilgungen nach § 8 sind bei der Ermittlung der Differenz herauszurechnen.

(3) Der Wert des Kontrollkontos darf 0,15 Prozent des, gemessen an den Einwohnern, auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteils des gesamtdeutschen Bruttoinlandsproduktes des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Dies ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Ist der Saldo des Kontrollkontos positiv und überschreitet den Wert in Satz 1, ist das Kontrollkonto in den kommenden Haushaltsjahren durch zusätzliche Tilgung entsprechend zurückzuführen. Im Rahmen der nächsten Finanz-

Absatz 3 definiert die um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme.

Artikel 61 Absatz 1 der Landesverfassung sieht vor, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Dies ist bei Haushaltsaufstellung (Plan-Wert) zu beachten. Dennoch kann es im Vollzug zu unerwarteten Abweichungen kommen. Um der obigen Grundsätzlichkeitsanforderung zu genügen, wird ein Kontrollkonto geführt, auf dem die Abweichungen zwischen zulässiger und tatsächlicher (Ist-Wert) Kreditaufnahme auf Basis des Haushaltsabschlusses dokumentiert werden.

Zudem sieht Absatz 3 ab einem positiven Saldo des Kontrollkontos (kumulierte jährliche Abweichung der tatsächlichen von der zulässigen Kreditaufnahme gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2) von 0,15 % des auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteils des gesamtdeutschen Bruttoinlandsprodukts eine Rückführungspflicht vor. Diese sollte konjunkturgerecht, also in Zeiten einer positiven Produktionslücke erfolgen. Wird diese Schwelle überschritten, ist eine zusätzliche Tilgung vorzunehmen. Hierbei ist eine zusätzliche Tilgungsleistung über den nächsten Finanzplanungszeitraum anzustreben, die zu einer Unterschreitung der oben genannten Schwelle führt. Unterhalb der genannten Schwelle ist zwar keine explizite Rückführungspflicht vorgesehen, jedoch ist zu erwarten, dass bei Haushaltsaufstellung

Gesetzestext

Begründung

planung ist ein entsprechender Tilgungsplan aufzustellen.

(4) Nach Feststellung eines vorläufigen Haushaltsabschlusses kann ein struktureller Überschuss im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 im Haushaltsvollzug verwendet werden, sofern ein positiver Saldo des Kontrollkontos nicht besteht oder zunächst aus dem strukturellen Überschuss ausgeglichen wurde.

§ 8

Ausnahmesituationen

(1) Zum Ausgleich einer erheblichen sich der Kontrolle des Landes entziehenden Beeinträchtigung der Finanzlage in Folge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, kann durch Landtagsbeschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages festzustellen ist, ein Betrag festgelegt werden, um den die zulässige Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 überschritten werden darf.

(2) Mit dem Beschluss gemäß Absatz 1 ist eine Tilgung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorzusehen (Tilgungsplan). Die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise die notwendige Tilgung nach § 1 Absatz 3 vermindert beziehungsweise erhöht sich um den jeweiligen Tilgungsbeitrag. Die Landesregierung berichtet dem Landtag mit der Vorlage der Finanzplanung regelmäßig über die Umsetzung des Tilgungsplans.

§ 9

Transparenz und Berichtspflichten

(1) Die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme wird für den Finanzplanungszeitraum im Rahmen der Finanzplanung veröffentlicht.

(2) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr wird die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Haushalts-

der Saldo des Kontrollkontos in Betracht gezogen wird, sofern eine zukünftige Überschreitung möglich erscheint und gegebenenfalls eine Rückführung vorgesehen wird. Die Rückführung bewirkt, dass der Kreditaufnahmespielraum bzw. Haushaltsspielraum eingeschränkt wird.

Sofern strukturelle Überschüsse im Haushaltsvollzug verwendet werden sollen, muss das Kontrollkonto ausgeglichen sein bzw. zunächst aus den strukturellen Überschüssen ausgeglichen werden.

Die zulässige Kreditaufnahme kann im Falle von Ausnahmesituationen im Sinne des Artikel 61 Absatz 3 Landesverfassung, die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, erweitert werden. Eine erhöhte Kreditaufnahme ist für solche Situationen zulässig, sofern ein Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gefasst wird. Mit dem Beschluss über eine derartige Kreditaufnahme ist eine Tilgungsregelung zu schaffen, mit der sichergestellt wird, dass die aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgebaut werden. Als angemessen erscheint unter Berücksichtigung der Dauer der Notsituation in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem Jahr, das auf den Beschluss über die Kreditaufnahme folgt (nächster Finanzplanungszeitraum). Die Landesregierung wird verpflichtet, über die Rückführung der Verbindlichkeiten im Rahmen der Finanzplanung zu berichten.

Zur Sicherstellung der Transparenz und Akzeptanz des vorliegenden Gesetzes werden zusätzliche Berichtspflichten geregelt. Die geplante Entwicklung der Zielgröße (strukturelle Nettokreditaufnahme) sowie deren Ableitung werden Teil der mittelfristigen Finanzplanung des Landes.

Nach Absatz 2 wird die tatsächliche Entwicklung für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung

Gesetzestext

Begründung

rechnung dokumentiert.

dokumentiert.

(3) Zusätzlich werden in der Haushaltsrechnung die Salden des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Absatz 1, des Kreditaufnahmekontos nach § 6 Absatz 2 und des Kontrollkontos nach § 7 Absatz 1 dargestellt.

Nach Absatz 3 wird die tatsächliche Entwicklung weiterer relevanter Größen laufend in der Haushaltsrechnung dokumentiert und veröffentlicht.

§ 10

Übergangsregelung für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 werden Zahlungen von Konsolidierungshilfen nach dem Konsolidierungshilfengesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) von den bereinigten Einnahmen gemäß § 2 Absatz 2 in Abzug gebracht.“

Das Land Schleswig-Holstein erhält Konsolidierungshilfen gemäß Konsolidierungshilfengesetz. Die letzte Teilzahlung in Höhe von 26,6 Mio. Euro wird im Jahr 2020 erwartet. Wie im bisherigen Verfahren auch, sind sämtliche Zahlungen von Konsolidierungshilfen als nicht strukturell zu werten bzw. zur Tilgung von Altschulden vorgesehen.

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe B 3 wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten“ eingefügt.

Hebung der Wertigkeit der Leitungsfunktion für die Direktorin oder den Direktor des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten (LfA) aufgrund der erheblich veränderten Personal-/Organisationsstruktur u.a. mit dem Bereich Rückkehrmanagement, der zusätzlichen Verantwortung für die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt, dem erheblichen Personalaufwuchs (von 35 auf absehbar deutlich über 200 Stellen) und der geplanten Entwicklung zum Kompetenzzentrum für Zuwanderung.

Das LfA ist als Landesoberbehörde integraler Bestandteil der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung. Der Kernbereich des LfA gliedert sich in vier Dezernate und umfasst derzeit 156 Stellen, von denen 8 Stellen der LG 2.2, 60 Stellen der LG 2.1 und 88 Stellen der LG 1.2 zugeordnet sind. Außerdem verantwortet das

Gesetzestext

Begründung

LfA derzeit die Projektgruppen „Landesunterkunft Rendsburg“ und „Abschiebungshaft Glückstadt“, die sich personell noch im Aufbau befinden. Mit Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt wird ein weiteres Dezernat dazukommen und der Personalkörper um voraussichtlich 73 Stellen anwachsen. Zusätzlich wird das LfA ab Oktober 2019 die Ausbildung von Vollzugskräften für den speziellen Bereich des Abschiebungshaftvollzugs verantworten. Im Stellenplan für die AHE sind aktuell jeweils 25 Stellen für Vollzugskräfte und Anwärterinnen und Anwärter ausgewiesen. Die Hebung der Wertigkeit der Leitungsfunktion nach B 3 ist gerechtfertigt, da die Behördenleitung für diese Einrichtungen des Landesamtes und die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sensiblen und damit gesellschaftspolitischen Bereiche sowohl bezogen auf die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aber insbesondere für die Gesamtbevölkerung im Lande die besondere politische Verantwortung trägt. Eine Hebung über das Haushaltsbegleitgesetz ist zwingend erforderlich, um schnellstmöglich der gestiegenen Verantwortung dieser Funktion in personeller, fachlicher und organisatorischer Hinsicht Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „kreisfreien Städten“ wird das Wort „jährlich“ eingefügt.
- b) Die Worte „im Jahr 2020“ werden gestrichen.

Das Land hat sich in Gesprächen mit den Kommunen bereit erklärt, die 7,5 Mio. Euro nicht nur begrenzt für das Jahr 2020, sondern als dauerhafte Finanzierung für die Aufgabendurchführung der Kommunen zu zahlen.

Gesetzestext

Begründung

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Kosten der Eingliederungshilfe

Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.“

In § 8 wird - entsprechend der Verantwortung - die grundlegende Kostentragung durch die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe für die Aufgaben der Eingliederungshilfe geregelt. Die Erstattungspflicht des Landes im Lichte der Konnexität folgt in den weiteren Paragraphen.

3. Nach § 8 werden folgende §§ 9 bis 13 angefügt:

„§ 9 Finanzierung der Eingliederungshilfe

(1) Land, Kreise und kreisfreie Städte tragen gemeinsam die Verantwortung zur Finanzierung der Nettoausgaben der Eingliederungshilfe. Nettoausgaben im Sinne des Satzes 1 sind die Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 abzüglich der hiermit zusammenhängenden Einnahmen. Das Land finanziert 81,6 % der Nettoausgaben für Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe nach diesem Gesetz. Dieser Anteil gilt für jeden einzelnen Träger der Eingliederungshilfe. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass während eines Übergangszeitraums die nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVObI Schl.-H. S. 90), in der am 27. April 2018 geltenden Fassung (Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2018, GVObI Schl.-H. S. 94), geltenden prozentualen Anteile an der Finanzierung im Rahmen eines Konvergenzpfades an den Wert von 81,6 % angeglichen werden.

(2) Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten ab 2021 einen jährlichen Zuschlag in Höhe von 1,8 % der Nettoausgaben für die Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in

Die bisher in der Sozialhilfe bewährte Regelung einer anteiligen Finanzierungsverantwortung von Land und kommunalen Trägern für alle Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, Anreize für den Ausbau ambulanter Strukturen zu schaffen, soll beibehalten werden. Der Finanzierungsanteil des Landes in Höhe von 81,6 % entspricht dabei dem Anteil für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2017, für die vor der weitgehenden Kommunalisierung der Sozialhilfe das Land zuständig war.

In dem bisherigen Finanzierungssystem der Sozialhilfe, welches die Finanzierung der Eingliederungshilfe mit umfasste, betrug die anteilige Finanzierung des Landes über die gesamten Ausgaben der Sozialhilfe zwar 79 %, jedoch erhielten die einzelnen Träger der Sozialhilfe zum Teil davon divergierende Landesanteile, basierend auf dem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2016. Im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung des Landes und der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe sind diese Landesanteile anzugleichen. Der Gesetzentwurf sieht eine Umstellung zum 01.01.2020 vor, gibt aber dem Sozialministerium als zuständiger Landesbehörde die Möglichkeit, für diese Umstellungsphase durch eine Rechtsverordnung einen längeren Zeitraum einzuplanen. Dabei ist sicherzustellen, dass der gewählte Konvergenzpfad für das Land kostenneut-

Gesetzestext

Kindertageseinrichtungen bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Für das Jahr 2020 beträgt dieser Zuschlag 0,9 %.

§ 10 Abschlag

Das Land zahlt an die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 für die voraussichtlich von ihm nach § 9 zu erstattenden Nettoausgaben monatlich Abschläge in gleicher Höhe.

§ 11 Mehrbelastungsausgleich

(1) Zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs wird auf die Gesamtnettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe aller Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 abgestellt. Die Gesamtnettoausgaben der Eingliederungshilfe nach Satz 1 setzen sich zusammen aus einem Basisanteil, der auch ohne die Neuregelung des Eingliederungshilferechtes durch das Bundesteilhabegesetz entstanden wäre, und darüberhinausgehenden Mehrbelastungen der nach diesem Gesetz und aufgrund des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530), den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben.

Begründung

ral erfolgt, d.h. der Finanzierungsanteil des Landes an den Nettoausgaben der Eingliederungshilfe insgesamt die in § 9 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 festgelegten Prozentwerte nicht überschreitet.

In Absatz 2 werden die Auswirkungen der KiTa-Finanzierungsreform abgebildet. Durch das geplante Standard-Qualitätskostenmodell des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Kindertagesförderungsgesetzes werden zukünftig Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, die die Träger der Sozialhilfe finanziert haben, zukünftig von den Trägern der Jugendhilfe getragen. Als Ausgleich für die Verschiebung damit verbundener finanzieller Folgen wird den Kreisen und kreisfreien Städten ein Aufschlag zu dem Finanzierungsanteil des Landes nach Absatz 1 gewährt.

Um den Kommunen zeitnah im voraussichtlich erforderlichen Umfang die Mittel zur Finanzierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zur Verfügung zu stellen, wird eine Regelung zur Zahlung von Abschlägen an die Kreise und kreisfreien Städte getroffen.

Gemäß der Verabredung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 11. Januar 2018 werden die durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben als konnexitätsrelevant anerkannt, soweit diese über die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinausgehen sollten. Um diese BTHG-bedingte Mehrbelastung zu quantifizieren, werden in diesem Paragraphen die Berechnungsgrundlagen für die Kosten, wie sie sich ohne Reform der Eingliederungshilfe entwickelt hätten, dargestellt (Basisanteil). Dabei wird als Grundlage die Höhe der durchschnittlichen Steigerungsrate der Eingliederungshilfe zwischen 2015 und 2017 gemäß der aktualisierten Statistik der örtlichen Sozialhilfeträger verwendet. Der Mittelwert von

Gesetzestext

Begründung

(2) Die Höhe des Basisanteils errechnet sich aus den Gesamtnettoausgaben des Vorjahres zuzüglich einer Steigerungsrate von 4 %, die der regulären Kostenentwicklung auf Basis der Vorjahre 2015 bis 2017 entspricht.

(3) Die den Basisanteil übersteigenden Mehrbelastungen aller Träger finanziert das Land abweichend von § 9 Absatz 1 und 2 zu insgesamt 100 %. Der Mehrbelastungsausgleich errechnet sich aus dem nach § 9 erfolgenden Finanzierungsanteil der Kreise und kreisfreien Städte an den Mehrbelastungen nach Satz 1.

(4) Der Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 3 Satz 2 wird auf die einzelnen Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 nach ihrem Anteil an den Gesamtnettoausgaben der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 verteilt.

§ 12

Nachfinanzierung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 weisen bis zum 31. Oktober des Folgejahres ihre Nettoausgaben für Leistungen nach § 9 Absatz 1 nach.

(2) Den Trägern der Eingliederungshilfe wird die Differenz zwischen dem Finanzierungsanteil des Landes nach § 9 an den nachgewiesenen Nettoausgaben nach Absatz 1 zuzüglich des anteiligen Mehrbelastungsausgleichs nach § 11 Absatz 4 und den Abschlägen nach § 10 ausgeglichen, wenn der Finanzierungsanteil des Landes nach § 9 an den nachgewiesenen Nettoausgaben nach Absatz 1 zuzüglich des anteiligen Mehrbelastungsausgleichs nach § 11 Absatz 4 höher ist als die erhaltenen Abschlagszahlungen nach § 10. Der Ausgleich ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres geltend zu machen.

(3) Nach § 10 gewährte Abschlagszahlungen sind vom jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe an das Land zurückzuzahlen, soweit sie den Finanzierungsanteil des Landes nach § 9 an den nachgewiesenen Nettoausgaben nach Absatz 1 sowie den anteiligen Mehrbelastungsausgleich nach § 11 Absatz 4 unterschreiten.

4,07 % wird zu Gunsten der Kommunen auf 4 % abgerundet.

Die diesen Wert übersteigenden Nettoausgaben stellen die BTHG-bedingten Mehrbelastungen dar, die das Land zu 100 % trägt. Das Land übernimmt nach § 9 anteilig (zu 82,5 % bzw. 83,4 %) die Finanzierung der Nettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Der Mehrbelastungsausgleich errechnet sich folglich aus dem verbleibenden Finanzierungsanteil der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe (17,5 % bzw. 16,6 %) an der Mehrbelastung.

Der sich für alle Träger der Eingliederungshilfe ergebende Mehrbelastungsausgleich wird anteilig auf die Kommunen, abhängig von ihrem Anteil an den Gesamtnettoausgaben der Eingliederungshilfe, verteilt.

Mit der Nachfinanzierung erfolgt eine Spitzabrechnung zwischen Land und Kommunen. Abhängig davon, ob die Abschlagszahlungen des Landes den Finanzierungsanteil des Landes an den Nettoausgaben des einzelnen Trägers der Eingliederungshilfe über- oder unterschreiten, erfolgt eine Nachzahlung des Landes nach Geltendmachung durch den Träger, oder der kommunale Träger muss dem Land zu viel gezahlte Abschläge zurückerstatten.

Der Finanzierungsanteil des Landes für einen einzelnen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe setzt sich zusammen aus den sich nach § 9 Absatz 1 und 2 ergebenden Prozentsätzen an den Nettoausgaben für Leistungen dieses kommunalen Trägers der Eingliederungshilfe sowie seinem Anteil an dem Mehrbelastungsausgleich nach § 11 Absatz 4.

Gesetzestext

Begründung

§ 13

Erhebung und Übermittlung von Daten durch die Träger der Eingliederungshilfe

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 übermitteln dem Ministerium zum 1. Juli und 1. Oktober des Jahres den Stand der Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwendungen und Erträge für Leistungen der Eingliederungshilfe und die voraussichtliche Entwicklung dieser Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwendungen und Erträge für das laufende Jahr. Das Gleiche gilt zum 31. Januar für das Vorjahr. Sie übermitteln dem Ministerium bis 30. April die Ausgaben des Vorjahres.

(2) Dem Steuerungskreis Eingliederungshilfe werden die daraus für das Land aggregierten Daten für seine Aufgabenzwecke zur Verfügung gestellt. Der Steuerungskreis Eingliederungshilfe kann beschließen, dass ihm die jeweiligen Daten der Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Steuerungskreis Eingliederungshilfe kann beschließen, dass die Träger der Eingliederungshilfe für Zwecke seiner Aufgaben weitere Daten erheben.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 90) wird wie folgt geändert:

Die Erhebungs- und Übermittlungspflicht von Daten zur Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwendungen und Erträge in der Eingliederungshilfe wird an die geänderten Zuständigkeiten und das geänderte Finanzierungssystem angepasst. Neben der amtlichen Statistik dienen diese Daten Zwecken der Finanzplanung.

Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII durch das Bundesteilhabegesetz muss sich auch in der Finanzierung der beiden nunmehr getrennt geregelten Systeme widerspiegeln.

Der Einführung der quotalen Beteiligung des Landes an allen Ausgaben der Sozialhilfe, unabhängig von der zugrundeliegenden Finanzverantwortung für eigene und übertragene Aufgaben, lag der Gedanke zugrunde, im Bereich der Eingliederungshilfe Anreize für den Ausbau ambulanter Strukturen zu schaffen, nicht zuletzt auch im Interesse der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen und im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes

Gesetzestext

Begründung

1. In § 5 werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 8 bis 10“ gestrichen.

2. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 6 Finanzierung der Sozialhilfe

(1) Das Land erstattet den örtlichen Trägern die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehenden Nettoausgaben.

(2) Nettoausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben der örtlichen Träger für

1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfen zur Gesundheit inklusive Erstattungen an Krankenkassen und der Hilfe zur Pflege an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen,

2. die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und

3. Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Gesundheit inklusive Erstattungen an Krankenkassen an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt,

jeweils abzüglich der hiermit zusammenhängenden Einnahmen.

des Vorrangs ambulanter vor stationären Leistungen. Da die Eingliederungshilfe nunmehr im AG-SGB IX geregelt ist, wird auf den ursprünglich in der Sozialhilfe geregelten Finanzierungsgrundsatz zurückgegriffen, dass das Land den örtlichen Trägern die Ausgaben für solche Aufgaben erstattet, die es diesen übertragen hat. Mit dem Lebensalter der Leistungsberechtigten und deren Leistungssetting (ambulant oder stationär) ist anhand weniger greifbarer Abgrenzungsmerkmale ein einfaches Abrechnungsverfahren zwischen den örtlichen Trägern und dem Land möglich.

§ 5 regelt den Grundsatz, dass jeder Träger für die ihm übertragenen Aufgaben die Kosten trägt. Der Hinweis auf die nachfolgenden Regelungen ist nicht notwendig und wird gestrichen.

§ 6 stellt klar, dass das Land den örtlichen Trägern die Nettoausgaben für solche Aufgaben zu erstatten hat, die es diesen übertragen hat. In Absatz 2 werden diese Aufgaben benannt. Es wird klargestellt, dass Einnahmen mindernd zu berücksichtigen sind.

Gesetzestext

Begründung

§ 7 Abschlag

Das Land zahlt an die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm nach § 6 zu erstattenden Nettoausgaben monatlich Abschläge in gleicher Höhe. Die Höhe setzt das Land zum 1. Januar eines jeden Jahres fest.

Um den Kommunen zeitnah im voraussichtlich erforderlichen Umfang die Mittel zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, wird eine Regelung zur Zahlung von Abschlägen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe getroffen.

§ 8 Nachfinanzierung durch das Land

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen bis zum 31. Oktober des Folgejahres ihre Nettoausgaben für Leistungen nach § 6 Absatz 2 nach.

In § 8 ist die Spitzabrechnung für die übertragenen Aufgaben geregelt. Die dafür notwendigen Daten haben die örtlichen Träger bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres dem Land zu liefern. Abhängig davon, ob die Abschlagszahlungen die tatsächlichen Nettoausgaben über- oder unterschreiten, müssen die örtlichen Träger die zu viel erhaltenen Beträge zurückzahlen oder erhalten vom Land ihre Mehrausgaben erstattet.

(2) Örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird die Differenz zwischen den nachgewiesenen Nettoausgaben nach Absatz 1 und den Abschlägen nach § 7 ausgeglichen, wenn ihre nachgewiesenen Nettoausgaben höher sind als die erhaltenen Abschlagszahlungen nach § 7.

(3) Nach § 7 gewährte Abschlagszahlungen sind vom jeweiligen örtlichen Träger an das Land zurückzuzahlen, soweit sie die nach Absatz 1 nachgewiesenen Nettoausgaben unterschreiten.

(4) Erkennen die örtlichen Träger der Sozialhilfe, dass die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach Absatz 2 vorliegen, ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Die zu streichenden Absätze enthalten einen Bezug zum Steuerungskreis, welcher aber mit Inkrafttreten des 2. Teilhabestärkungsgesetzes abgeschafft wird. Daher sind sie gegenstandslos.

4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Redaktionelle Anpassung an neue Fassung des SGB XII.

Gesetzestext

Begründung

b) Die Wörter „für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 SGB XII“ werden durch die Wörter „die Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Absatz 4 Satz 1 SGB XII“ ersetzt.

Die Entscheidung über die Festsetzung einer Bekleidungspauschale oder die Höhe der Bekleidungsbeihilfen wurde von den örtlichen Trägern schon jetzt getroffen. Daher ist die im engen Zusammenhang mit der Leistungsgewährung stehende Festsetzung der Bekleidungspauschale weiterhin bei den örtlichen Trägern zu belassen. Der Regelungsteil mit Bezug auf § 92 SGB XII muss aufgrund dessen Änderung zum 01.01.2020 gestrichen werden.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Neufassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein)

Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) verlangt, dass der Landeshaushalt derart aufzustellen ist, dass ein Ausgleich grundsätzlich ohne Aufnahme von Krediten erfolgt (Schuldenbremse). Außerdem wird festgelegt, dass die detaillierte Ausgestaltung einfachgesetzlich zu erfolgen hat. Das geltende Ausführungsgesetz zu Artikel 61 LV orientiert sich stark an dem Verfahren der 2011 mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (KonsoVV). Durch einen weitgehenden Gleichlauf der beiden Überwachungsregelwerke wurde die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die KonsoVV hatte zum Ziel, das Land Schleswig-Holstein mittels Finanzhilfen (im Gegenzug für die frühzeitige Einleitung einer Haushaltskonsolidierung) in die Lage zu versetzen, ab 2020 die für alle Länder verbindliche Schuldenbegrenzung einzuhalten. Der Stabilitätsrat (StabiRat) hat an die KonsoVV anknüpfend in 2018 ein Regelwerk beschlossen, nach dem die Schuldenbegrenzung für alle Länder und den Bund überwacht wird (StabiRat-Regel). Dieses Regelwerk erlaubt dennoch die Ausgestaltung länderspezifischer Schuldenregeln und sieht hierfür Wahlrechte sowie eine allgemeine Ausgleichskomponente vor. Mit dem neuen Ausführungsgesetz erfolgt die grundsätzliche Übernahme der StabiRat-Regel in das Landesrecht und die Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten. Das Grundgesetz erlaubt keine strukturelle Kreditaufnahme für die Länder. Daher findet eine allgemeine Ausgleichskomponente im Gegensatz zur StabiRat-Regel keine Berücksichtigung in der Landes-Regel. Stattdessen wird die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen weiterhin als finanzielle Transaktion gewertet, sowie aus dem kommunalen Finanzausgleich resultierende Effekte, die den Handlungsspielraum des Landes beeinflussen können, bereinigt.

Zu Artikel 2 - Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Durch Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein erfolgt die Hebung der Wertigkeit der Leitungsfunktion der Direktorin oder des Direktors des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten nach Besoldungsgruppe B 3.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Mit den Änderungen des AG-SGB IX und AG-SGB XII zur Finanzierung der Ausgaben Eingliederungshilfe wird die Trennung der Sozialsysteme nachvollzogen. In der Eingliederungshilfe wird den Anforderungen an einen konnexitätsbedingten Ausgleich Rechnung getragen. Im Übrigen wird die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe nachvollzogen und eine Spitzabrechnung vorgenommen.

Überwachung der Schuldenbremse
gemäß Ableitungsschema Ausführungsgesetz zu Art. 61 LV SH

Ableitungsschema für die Zielgröße

Erläuterungen der Berechnungsvorschriften (laut staatl. Gruppierungsplan bzw. anhand Lfd.-Nr.)*

		Finanzplanungszeitraum 1)					
Lfd. Nr.	Jahr	2020	2021	2022	2023		
1	Bereinigte Einnahmen	13.089,1				HG0+HG1+HG2+HG3-(OG32+OG35+OG36+OG38)*	
2	Bereinigte Ausgaben	13.053,9				HG4+HG5+HG6+HG7+HG8+HG9-(OG59+OG91+OG96+OG98)*	
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0				OG38 - OG98*	
3	Finanzierungssaldo	35,2				(1)-(2)+(3a)	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1,0				(5)-(6)	
5	Zuführung an Rücklagen	0,0				OG91+OG96*	
6	Entnahme aus Rücklagen	1,0				OG35+OG36*	
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-36,2				-(3)+(4)	
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-63,2				(9)-(10)	
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5,4				OG14+OG17+OG18+Gr133+Gr.134+OG31*	
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	68,6				OG85+OG86+OG87+OG83+OG58*	
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-99,4				(7)+(8)	
12	Konjunkturkomponente	28,7				laut § 5 AG	
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	28,7				laut § 6 AG (max((12)-N(Vorjahr);0) 2020 (max((12);0)	
x	Übergangsregelung	-26,6				§ 10 AG (2020 einmalig; Konsolidierungshilfe wird abgesetzt)	
13	Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-72,8				(11)+(12)-(12a)-(x)	
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	nein				Wenn (13) kleiner oder gleich Null, dann "nein" (unauffällig)	
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation					Vorsorgepositionen für anerkannte Notsituationen, i.d.R. nicht Teil des Berichtswesens. Falls eine anerkannte Notsituation eingetreten ist, werden (15) und (16) im Haushalt dargestellt.	
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan						
17	Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-72,8					(17)=(13)-(15)+(16)
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein					Wenn (17) kleiner oder gleich Null, dann "nein" (unauffällig).
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0,0				Maximum (11 + N(Vorjahr); 0)	
19	Zulässige Nettokreditaufnahme	36,6				-(8)+(12)-(12a))	
Zusammenfassung							
Jahr		2020	2021	2022	2023		
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-36,2					
19	Zulässige Nettokreditaufnahme	36,6					
13	Differenz	-72,8					

1) Zum Zeitpunkt der Zuleitung des AusG an den Landtag waren die Arbeiten an der Finanzplanung für den Zeitraum 2021 - 2023 noch nicht abgeschlossen. Die Werte für das Jahr 2020 entsprechen dem Haushaltsentwurf (Abweichungen durch Rundungen möglich).